

Kiel, 10.05.2012

Der Bürgermeister
Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt

Kopie

Antwort auf Einwohneranfrage

Drucksache
Ansielung von Möbel Kraft auf dem Gebiet der Kleingartenanlage Prüner Schlag

Anfrage der Frau Sonja Vollbehr vom 07.05.2012
zur Ratsversammlung am 10.05.2012

Die zur Sitzung der Ratsversammlung am 10.05.2012 gestellte Einwohneranfrage beantwortet
ich wie folgt:

Frage 1: Die Gebäude sind so zu errichten, dass sie grundsätzlich den energetischen Mindeststandards für Gebäude in der Landeshauptstadt Kiel (Ratsbeschluss vom 17.02.11) entsprechen, heißt es auf S. 26 des Kaufvertrages. Welche Abweichungen werden durch den Hinweis „grundsätzlich“ toleriert?

Antwort: Im Ratsbeschluss vom 27.02.2011 heißt es: „Die Umsetzung dieser InBA-Standards ist (...) soweit möglich im Rahmen von Grundstückskaufverträgen (...) verbindlich zu vereinbaren.“

Die Landeshauptstadt Kiel hat mit dem Beschluss der „Energetischen Mindeststandards für Gebäude der Landeshauptstadt Kiel“ festgelegt, dass der Primärenergiebedarf von Neubauten eigener Liegenschaften gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard der EnEV 2009 um 45% unterschritten wird und dass der Dämmstandard der Gebäudehülle um 30% besser ist, als vom gesetzlichen Mindeststandard der Energieeinsparverordnung EnEV 2009 gefordert.

Möbel Kraft hat im Kaufvertrag eine Unterschreitung des Primärenergiebedarfs gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard der EnEV 2009 um 30% zugesagt. Dieser Wert ist geringer als der von der Landeshauptstadt Kiel für die eigenen Liegenschaften geforderte Wert von 45%, ist aber deutlich besser als der gesetzliche Mindeststandard der EnEV 2009.

Zur Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen der EnEV 2009 an den Dämmstandard von Außenbauteilen um 30% hat die Landeshauptstadt Kiel in ihrem Standard zur Orientierung eine Tabelle mit Zielwerten (U-Werte, Dämmstoffstärken) für einzelne Außenbauteile (Außenwand, Dach, Boden, Fenster) angegeben. Von einigen dieser Orientierungswerte wird Möbel Kraft – bei Einhaltung der Gesamteffizienz – abweichen.

Bei dem Möbelhaus von Möbel Kraft handelt es sich um einen sehr spezifischen Gebäudetyp mit besonderen Anforderungen, die nicht mit den von der Landes-

hauptstadt Kiel betriebenen Liegenschaften vergleichbar ist. Gemäß ENEV 2009 ist die Gesamtenergieeffizienz für Nicht-Wohngebäude nach der DIN V 18599 zu berechnen. Bei diesen Berechnungen werden neben dem Dämmstandard der Gebäudehülle und dem Heizenergiebedarf insbesondere der Energieverbrauch für Beleuchtung und Lüftung, die bei einem Möbelhaus von besonderer Bedeutung bei der Berechnung der Gesamteffizienz sind, berücksichtigt.

Durch diese Art der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz gesteht der Gesetzgeber den Bauträgern Flexibilität bei Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Gesamtenergieeffizienz zu. Aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel ist im Fall des Möbelhauses von Möbel Kraft ein Abweichen von einzelnen Zielwerten für Dämmstoffstärken tolerierbar, da die Gesamtenergieeffizienz von 30 % besser als ENEV 2009 erreicht wird.

Frage 2: Im Kaufvertrag heißt es: „Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten“ (S. 27). Wieso wurden hier keine klaren Festlegungen wie Prozentsatz der überbauten Fläche, Prozentsatz der Gesamtkauflfläche festgelegt, trotz bundesweiten Initiativen gegen Versiegelung und einem Versiegelungsgrad der Fläche Kiels von schon jetzt 50% ?

Antwort: Derzeit kann nicht abschließend gesagt werden, in welchem Maße Grundstücksflächen für bauliche Anlagen benötigt werden. Alle im Zusammenhang mit der Versiegelung auftretenden Fragen wie die Lage und die Ausrichtung der Gebäudkörper auf dem Grundstück und insbesondere die Geschossigkeit der Gebäude werden im Bauleitplanverfahren verbindlich festgelegt.

Frage 3: Krieger kommt für die Kanalisation nur unter seiner Kauflfläche auf. Wie soll die schon jetzt bei Starkregenfällen überlastete städtische Kanalisation im Bereich Westring/Schützenwall die nun zusätzlich, aufgrund der fehlenden Schwammwirkung des Kleingartengeländes, schnell ansteigenden Wassermassen fassen ?

Antwort: Im Zuge des anstehenden Bauleitplanverfahrens werden die hydraulischen Gegebenheiten untersucht und geregelt. In Betracht kommt eine Abgabe des Oberflächenwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage oder die Versickerung oder Rückhaltung in entsprechend anzulegenden Anlagen im Bereich des Bauvorhabens.

Kopie erhalten:

- Fragestellerin: Frau Sonja Vollbehr

- Büro Stadtpräsidentin (2 Ausfertigungen)

Peter Todeskino